

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 19 (1972)  
**Heft:** 11

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



3. Die Bescheinigung (Abs. 2) hat zu enthalten:

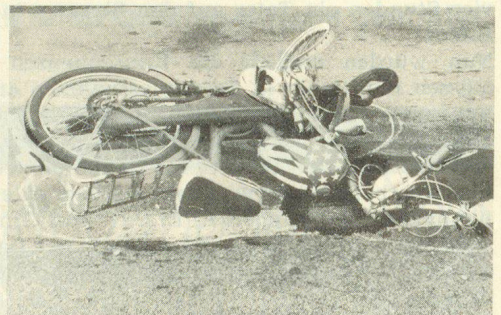
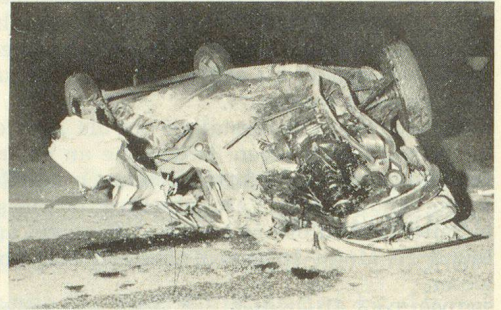
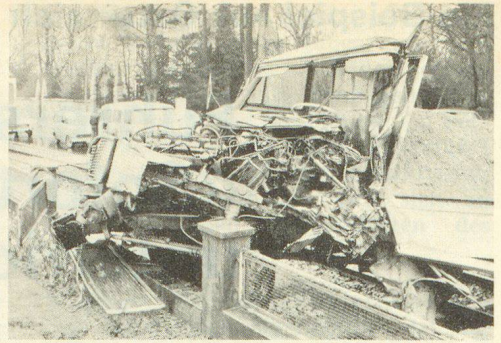
- a) Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Unterwiesenen,
- b) Name, Anschrift und Unterschrift der Person, die die Unterweisung durchgeführt hat,
- c) die Bestätigung der im Abs. 2 genannten Organisation über die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisung und
- d) das Datum der Ausstellung.

4. Die Unterweisung ist durch Aerzte vorzunehmen

Die im Abs. 2 genannten Organisationen haben, wenn ihnen Aerzte für eine Unterweisung nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung stehen, wegen der Namhaftmachung von Aerzten mit der örtlich zuständigen Aerztekammer und der ärztlichen Kraftfahrvereinigung Oesterreichs das Einvernehmen zu pflegen. Stehen Aerzte nicht zur Verfügung, so kann die Unterweisung auch durch Personen, die den im Art. 2 angeführten Organisationen angehören und nicht Aerzte sind, erfolgen, wenn sie hiezu besonders ausgebildet sind. Die besondere Ausbildung solcher Personen hat nach den Richtlinien der Organisation zu erfolgen.

5. Die im Abs. 2 genannte Bescheinigung wird ersetzt durch

- a) das Doktorat der gesamten Heilkunde,
- b) eine Bescheinigung der im Abs. 2 genannten Organisationen über eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe,
- c) eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung,
- d) eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäss § 120 des Kraftfahrgesetzes 1967 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme in einem Kurs in Erster Hilfe,
- e) die Berechtigung zur berufsmässigen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes oder des Sanitätshilfsdienstes,
- f) den Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer oder
- g) eine Bescheinigung des Oesterreichischen Zivilschutzverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für «Selbstschutz-Grundunterweisung».

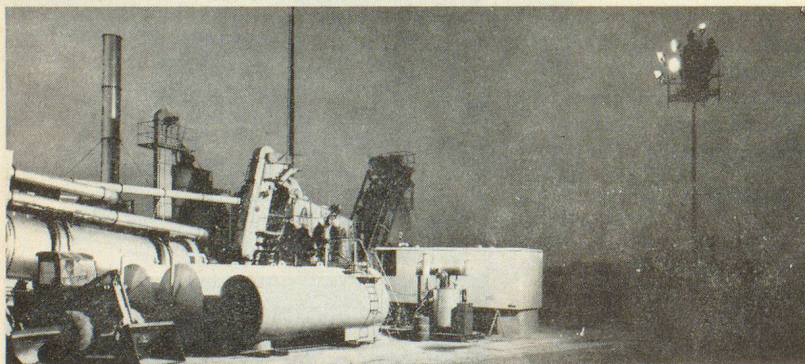


## ALLZWECKBÜHNEN

helfen Unfälle verhüten. Universelle Verwendbarkeit in allen Betrieben. Bis 17 m Arbeitshöhe, in verschiedenen Ausführungen. Überall sofort einsatzbereit, auch als Transportanhänger lieferbar.

## LUXOMOBIL

Die fahrbare Flutlichtanlage liefert taghelles blendfreies Licht bei allen Nacharbeiten. Wendig und netz-unabhängig, überall sofort einsatzbereit. Auch für den Anschluß an vorhandene Stromquellen lieferbar. Fordern Sie 12-seitigen Prospekt, 16-seitige Referenzliste und Angebot an.



Generalvertretung für die Schweiz:



**Schweizerische Industriegesellschaft**  
**Abteilung Industriefahrzeuge**  
**8212 Neuhausen am Rheinflall**  
**Telefon 053 8 15 55      Telex 76 156**

Gabelstapler, Regalförderzeuge, Stollenlokomotiven  
Lauf-, Hänge- und Portalkrane

